



13/SN-210/ME ^{1 of 5}

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwanl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 4848-01/85

Entwurf einer Änderung
des Bundesgesetzes über
den Wirtschaftskörper
"Österreichische Bundes-
forste "

95 85
Datum: 17. JAN. 1986

erstattet 17. 1. 86 Kreuz
J. H. H. H.

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates beehrt sich
der RH, anliegend 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vor-
zulegen, die er zu dem ihm vom BMLF mit dessen Schreiben vom
17. Dezember 1985, GZ 12.701/06-I2/85, übermittelten Ent-
wurf einer Änderung des Bundesgesetzes über den Wirtschafts-
körper "Österreichische Bundesforste" abgegeben hat.

Anlagen

8. Jänner 1986

Der Präsident:

Broesigke

Blosch



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwanl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.
Zl 4848-01/85

Entwurf einer Änderung
des Bundesgesetzes über
den Wirtschaftskörper
"Österreichische Bundes-
forste";
GZ 12.701/06-I2/85

Der RH bestätigt den Erhalt des ihm mit Schreiben vom 17. Dezember 1985, GZ 12.701/06-I2/85, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" (ÖBF) geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem unterrichtet):

Zum § 2 Abs 2 lit f:

Die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Zielsetzungen der ÖBF durch Mitwirkung an der Gestaltung von Nationalparks (zusätzlich zur bereits bestehenden Mitwirkung an der Gestaltung von Naturparks) angeführten Kosten von rd 4 Mill S sind mangels näherer Angaben über die Grundlagen dieser Schätzung nicht nachvollziehbar. Der RH empfiehlt daher, eine genauere Kostenschätzung vorzulegen.

Zum § 2 Abs 3:

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung betrifft ua die Verpflichtung der ÖBF, in ihren Regiejagden im Rahmen der Wildbewirtschaftung auf Repräsentationserfordernisse der Republik Österreich Bedacht zu nehmen; die bisherige rechtlich nicht geregelte Praxis der ÖBF, in ihren Revieren unentgeltliche jagdliche Tätigkeit für Repräsentationszwecke den Zentralstellen zu ermöglichen, soll als Aufgabe gesetzlich festgelegt werden.

- 2 -

Nach Ansicht des RH ist die vorgesehene Ermächtigung zur Erlassung der Verordnung im Sinne des Art 18 Abs 2 B-VG, inhaltlich nicht ausreichend determiniert.

Betreffend die weiteren, durch die angeführte Verordnungsermächtigung vorzuschreibenden Maßnahmen zur Abschlußplanerfüllung sowie Wildschadensverhinderung bzw -reduktion dürften nach Ansicht des RH nur innerbetriebliche Weisungen im Wege von Verwaltungsverordnungen diese Angelegenheiten regeln, weil jede nach außen gerichtete Norm - zB in bezug auf die Pflichten der Jagdpächter - in landesgesetzliche Jagdvorschriften oder in bestehende vertragliche Regelungen eingreifen würde.

Eine den inneren Dienstbetrieb betreffende Weisungszuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft besteht jedoch bereits gem § 8 Abs 1 des ÖBF-Gesetzes. Die entsprechende Bestimmung lautet: "Die ÖBF sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt; er hat erforderlichenfalls allgemeine Richtlinien für die Betriebsführung der ÖBF zu erlassen."

Nach Ansicht des RH wäre daher die Verordnungsermächtigung auf die die Interessen der Republik Österreich betreffenden Repräsentationserfordernisse zu beschränken, wobei im Sinne des Art 18 Abs 2 B-VG die wesentlichen Kriterien für den Inhalt der Verordnung aufzunehmen wären.

Zum § 9 Abs 1:

Der vorliegende Entwurf nimmt die Gebarungsvorgänge der Wildbewirtschaftung einschließlich Repräsentationsjagd von der Haushaltsverrechnung aus. Dazu ist festzustellen, daß die Wildbewirtschaftung bei den ÖBF im wesentlichen folgende Gebarungsarten umfaßt:

- 3 -

Bei den Einnahmen (rd 100 Mill S jährlich):

Verpachtung von Jagden;
Verkauf von Abschüssen und Wildbret;
Kostenersätze für Dienstleistungen,
zB für Pirschführungen, Jägerlöhne udgl;
Ersatz für Wildschutzmaßnahmen.

Bei den Ausgaben:

Personal- und Sachaufwand.

Eine Ausgliederung dieser umfangreichen betrieblichen Tätigkeiten aus der Haushaltsverrechnung des Bundes ist aufgrund der Bestimmungen des Art 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl Nr 277/1925, unzulässig.

Nach den Erläuterungen soll sich die "Entfallklausel" des im § 9 Abs 1 anzufügenden zweiten Satzes offensichtlich nur auf die Bewertung und Verrechnung von unentgeltlichen Abschüssen in den Regiejagden der ÖBF beziehen. In diesem Fall wäre die genannte Bestimmung jedoch ungenau formuliert.

Dazu ist ferner zu bemerken, daß schon aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften teilweise die unentgeltlichen Abschüsse wertmäßig erfaßt und verrechnet werden müssen. Es handelt sich hierbei um unentgeltliche Abschüsse für Repräsentationszwecke, die gem § 1 Abs 1 Z 2 UStG 1972 als Eigenverbrauch zu versteuern sind und um bestimmte Abschüsse durch Dienstnehmer, die gem §§ 15 und 25 Abs 1 Z 1 EStG 1972 als Sachbezug der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

- 4 -

Auch infolge der steuerrechtlichen Bewertungspflicht für Teile der unentgeltlichen Abschüsse erscheint eine Ausnahmeregelung für diesen Bereich der Wildbewirtschaftung nicht gerechtfertigt, zumal eine Verringerung des Verwaltungsaufwands nicht sehr bedeutend sein dürfte. Im übrigen weist der RH darauf hin, daß Repräsentationsausgaben engeren Haushaltsvorschriften (zB Verbot eines Postenausgleiches) unterliegen. Auch aus diesem Grund ist nach Ansicht des RH die beabsichtigte Ausnahmeregelung unzulässig.

Der RH empfiehlt daher, die ins Auge gefaßte Ausnahmeregelung (§ 9 Abs 1 2. Satz) ersatzlos zu streichen.

8. Jänner 1986

Der Präsident:

Broesigke

